

Motion Tabea Rai (AL): Fassadenbegrünung

Mit der Energie- und Klimastrategie 2025 plant der Gemeinderat die Umsetzung der dringend nötigen Klimamassnahmen. Wie der Gemeinderat in der Medienmitteilung vom 27. Mai 2019 schreibt, es ist «5 vor 12» für den Klimaschutz. Daher müssen möglichst viele verschiedene Massnahmen ergriffen werden, um unsere Ziele zu erreichen.

Die Stadt Wien hat am 25. Juni 2020 beschlossen, dass die Front eines Hauses mindestens zu einem Fünftel begrünt werden muss. Und sie ist grundsätzlich im Bauland – nicht nur in Wohngebieten, sondern auch in Industriegebieten. Die Bestimmung wird in ganz Wien gelten.

Heute werden Fassadenbegrünungen vor allem bei sehr teuren Bauvorhaben oder Luxuswohnungen geplant. Dass die Umsetzung auch bei günstigeren Bauten stattfindet, ist leider noch zu wenig verbreitet.

Fassadenbegrünungen haben viele positive Effekte. Neben der Verschönerung unserer Umgebung profitieren wir auch finanziell und gesundheitlich von der Gebäudeoptimierung, den stadtklimatischen Verbesserungen und nicht zuletzt von der Biodiversitätsförderung. Mit einer Fassadenbegrünung wird die Aufenthalts- und Umgebungsqualität verbessert, es kann eine Lärmreduktion innerhalb und ausserhalb des Gebäudes bewirken, sowie eine erhöhte Gebäudedämmung fördern, welche im Sommer kühlt und im Winter wärmt. Durch die Sauerstoffproduktion, Luftreinigung und Feinstaubbindung, trägt es auch zu einer Verbesserung der Luftqualität bei.

Fassadenbegrünungen können Tieren einen Ersatzlebensraum bieten. Wichtig ist dabei, dass möglichst nicht-invasive Arten gepflanzt werden und auf Spritzmittel verzichtet wird. Gerade in der Stadt in der immer mehr verdichtet wird, können Fassadenbegrünungen Lebensräume für Tiere vernetzen und erweitern.

Die Motionärin fordert den Gemeinderat auf, Grundlagen zu schaffen, um folgende Forderungen umzusetzen:

1. Die Fassaden bei Neubauten und städtischen Gebäuden müssen mindestens zu einem Fünftel begrünt werden. Dies in Wohngebieten sowie Industriezonen
2. Eine Fassadenbegrünung von mind. 20% bei allen Neubauten auf städtischem Boden
3. Eine Fassadenbegrünung von mind. 20% bei allen städtischen Gebäuden
4. Eine Fassadenbegrünung von mind. 20% bei allen privaten Gebäuden auf städtischem Boden

Begründung der Dringlichkeit

Es stehen mehrere grössere Bauvorhaben (Neubauten und Renovationen) in der Stadt Bern an und den klimatischen Veränderungen erfordern schnellen Handlungsbedarf. Damit die anstehenden Bauvorhaben in eine allfällige Fassadenbegrünungsstrategie der Stadt einbezogen werden können, braucht es einen raschen Entscheid.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bern, 25. Juni 2020

Erstunterzeichnende: Tabea Rai

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat stimmt der Motionärin zu, dass Fassadenbegrünungen eine positive Wirkung auf Lufthygiene, Freiraumqualität und Biodiversität haben können. Die Begrünung von öffentlichen Räumen wird angesichts der Klimaerwärmung in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen. Fas-

sadenbegrünungen ermöglichen eine flächig wirksame Begrünung, ohne viel Bodenfläche zu beanspruchen. Sie sind vor allem in innerstädtischen Gebieten, denen heute eine Begrünung fehlt, eine prüfungswerte Massnahme.

Die Anforderungen an die Gebäudehülle sind allerdings zahlreich und hoch: Sie soll primär vor den Elementen schützen, hochwärmedämmend und unterhaltsfreundlich sein. Ausserdem soll sie Energie produzieren und der Klimaerwärmung entgegenwirken. Zudem soll sie identifikationsstiftend sein und durch gute Gestaltung eine positive Ausstrahlung auf die gebaute Umwelt haben. Neben all diesen Anforderungen ist zu bedenken, dass sich nicht alle Gebäudehüllen für eine Begrünung eignen. Fassadenbegrünungen können je nach Ausgestaltung zusätzliche Bau- und Betriebskosten verursachen. Die Nachhaltigkeit solcher Massnahmen ist deshalb jeweils zu prüfen. Zu bedenken ist auch, dass Dachbegrünungen bezüglich der Verbesserung des Stadtklimas effizienter sind als Fassadenbegrünungen.

Nicht nur die funktionalen Anforderungen an eine Gebäudehülle sind hoch, deren Ausgestaltung muss sich auch nach rechtlichen Vorgaben richten. Fassadengestaltungen sind baubewilligungspflichtig, und damit sie eine Baubewilligung erhalten, müssen sie den gesetzlichen Anforderungen kantonaler und städtischer Provenienz genügen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang u.a. an Gestaltungsvorschriften und Ortsbildschutz. Es spielt demnach vorab eine Rolle, wo ein Gebäude steht. So gelten zum Beispiel in der Altstadt zu Recht weitergehende Anforderungen. Und dabei spielt es keine Rolle, wer Eigentümerin oder Eigentümer ist.

Zu unterscheiden ist jedoch zwischen Gebäuden im Eigentum der Stadt Bern und Gebäuden im Besitz Dritter. Für ihre eigenen Gebäude hat es die Stadt Bern grundsätzlich unter Beachtung der Bauvorschriften in der Hand, wie sie ihre Gebäude ausgestalten möchte. Der Gemeinderat kann sich daher vorstellen, dass Fassadenbegrünungen an städtischen Gebäuden im Einzelfall sinnvoll sein können. Dies gilt im Grundsatz auch für Gebäude, die nicht im städtischen Eigentum sind. Er setzt aus den vorangehend ausgeführten Gründen aber ein grosses Fragezeichen, ob dies generell und in der gemäss Vorstoss verlangten Absolutheit und objektunabhängig geregelt werden sollte. Seiner Ansicht nach sollte in jedem Einzelfall sorgfältig zwischen den verschiedenen Anforderungen abgewogen werden, und zwar dann, wenn Sanierungen anstehen, denn isolierte Fassadenbegrünungen sind weder wirtschaftlich noch zweckmässig. Zu beachten ist dabei u.a. auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, stellen die Fassadenbegrünungen als Massnahmen doch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen dar, die klaren Vorgaben entsprechen müssen (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit). Diese Grundsätze sind vorab dann zu beachten, wenn Gebäude Dritter bzw. Privater von der geforderten Massnahme/Fassadenbegrünung betroffen sind. Die Anforderungen an eine Regelung sind demnach hoch. Das ökologische Interesse kann die weiteren öffentlichen oder privaten Interessen und Grundsätze nicht einfach überspielen. Nach Ansicht des Gemeinderats ist daher einzelfallweise eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen. Zudem sind Fassadenbegrünungen nicht per se und objektunabhängig effektiv in Bezug auf einen Beitrag zur Klimaverbesserung.

Es existiert keine gesetzliche Grundlage der Stadt Bern betreffend Fassadenbegrünung. Es ist aus den aufgeführten Gründen sorgfältig zu klären, ob dies privaten Eigentümerschaften vorgeschrieben werden kann. Sollen bezüglich Fassadenbegrünungen grundeigentümerverbindliche Vorschriften erlassen werden, sind diese zwingend in der Bauordnung der Stadt Bern zu verankern.

Der Gemeinderat ist bereit, im Rahmen der Arbeiten zur Revision der Bauordnung zu prüfen, ob und wie dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Er ist deshalb bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

Bern, 16. Dezember 2020

Der Gemeinderat